



Ordnung für den Umgang mit Smartphones

Präambel

In den letzten Jahren kann, durch wissenschaftliche Studien belegt, beobachtet werden, dass das Lernen in schulischen Kontexten vielen Schülerinnen und Schülern zunehmend schwerer fällt. Auffällig sind: ein Mangel an Konzentrations- und Merkfähigkeit, chronische Übermüdung, innere Unruhe, Antriebslosigkeit, Abnahme von Leistungsbereitschaft sowie zunehmend schlechtere Lernergebnisse. Auch psychische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen nehmen zu. Verschiedene Studien sowie das Diskussionspapier der Leopoldina zur Nutzung sozialer Medien¹ weisen darauf hin, dass ein Großteil dieser Auffälligkeiten auf den intensiven und unkontrollierten Konsum digitaler und sozialer Medien zurückgeht.

Da Schule immer bemüht sein sollte, ein bestmögliches Lernumfeld zum Wohle und zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen zu schaffen, muss auch die Nutzungsordnung für Smartgeräte dieser Entwicklung Rechnung tragen. Sie gilt für die Benutzung von Smartgeräten (z. B. Smartphone, Smartwatch oder Smartspeaker) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts und auch bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit Smartgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht.

Das pädagogische Personal nimmt bei der Nutzung dieser Geräte eine Vorbildfunktion ein und sollte die oben genannten digitalen Geräte auch zur Förderung der Medienkompetenz in ihrem Unterricht einsetzen. Ebenso sind die Eltern dazu aufgefordert, im Sinne einer gelingenden Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus, unsere Grundsätze dieser Ordnung zu unterstützen und selbst im häuslichen Umfeld eine Vorbildfunktion einzunehmen.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit Smartgeräten folgende Nutzungsordnung, welche auf dem „Orientierungsrahmen zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen in Rheinland-Pfalz“² basiert und Bestandteil der Schulordnung ist. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig.

§ 1

Alle digitalen Geräte sind während der allgemeinen Unterrichtszeit (7:45 - 17:05 Uhr) der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich der Bushaltestelle) ausgeschaltet; eine Stummschaltung oder der Flugmodus reichen nicht aus.

Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gilt: Alle oben genannten Geräte werden in der Handygarage aufbewahrt. Jeder Klasse steht eine eigene Handygarage in Form eines Schrankes mit einzeln abschließbaren Schließfächern zur Verfügung. Sie befindet sich außerhalb des jeweiligen Klassenraums an der Wand neben der Tür. Jeder Schülerin / jedem Schüler der Klasse wird ein Schließfach für das eigene Smartphone zugeteilt. Die Schülerinnen und Schüler

¹ Leopoldina, Nationale Akademie der Wissenschaften: „Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“, Halle (Saale), August 2025, Diskussion Nr. 40.

² Ministerium für Bildung RLP: „Verantwortungsvoll im digitalen Alltag. Ein Orientierungsrahmen zur privaten Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen in Rheinland-Pfalz.“, Mainz, September 2025.

schließen ihr Smartphone vor Beginn des Unterrichts selbstständig in das persönliche Fach ein und führen den Schlüssel in eigener Verantwortung mit sich. Am Ende des Unterrichtstages wird das Smartphone selbstständig aus dem Fach entnommen. Während der Mittagspause dürfen Schülerinnen und Schüler ihr Smartphone aus dem Fach nehmen und außerhalb des Schulgeländes nutzen.

Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gilt: Die oben genannten Geräte sind außer Reichweite aufzubewahren (z.B. in der Schultasche, im Spind, nicht in Kleidungsaschen). Auch für die Mensa gilt diese Regelung. Hier ist lediglich das schulische Arbeiten mit Notebooks und Tablets gestattet. Während des Unterrichts werden die Geräte in einem Handyparkplatz aufbewahrt, der sich im Unterrichtsraum befindet, und am Ende der Unterrichtsstunde wieder entnommen.

Bei schriftlichen Überprüfungen in der Sekundarstufe II werden die Geräte vorher eingesammelt. Bei den Abiturprüfungen ist das Mitbringen der oben genannten Geräte verboten und gilt als Täuschungsversuch.

Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Ordnung für den Umgang mit Smartphones stichprobenhaft zu kontrollieren.

§ 2

Ausnahmen von § 1 gelten

- für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II in den Pausen sowie in ihren Freistunden in den dafür vorgesehenen Oberstufenräumen (Bibliothek, Oberstufenflur und Oberstufenraum).
- für die Bereitschaft des Schulsanitätsdienstes.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht der Sekundarstufe I oder II integrieren möchte. Hierzu kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler tragen dabei selbst Sorge für die Funktionsfähigkeit der Geräte und stellen sicher, dass die Geräte vor unrechtmäßiger Nutzung Dritter geschützt sind.
- in besonderen Fällen (z.B. bei medizinischer Notwendigkeit oder kurzfristigem Unterrichtsausfall) nach Erlaubnis durch eine Lehrkraft oder das Schulsekretariat.
- während einer Klassenfahrt, eines Schulausfluges oder anderer schulischer außerunterrichtlicher Veranstaltungen, sofern durch die Lehrkräfte abweichende Regeln festgelegt werden.

§ 3

Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.

Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos, Audios oder Texte auf das Smartphone zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 4

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1 oder § 3, wird das Gerät durch die Lehrkraft bis zum Ende des Schultages eingezogen. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es kann von volljährigen Schülerinnen und Schülern nach Schulschluss während der Öffnungszeiten des Sekretariats gegen Quittung, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von einer/m Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Bei Verstößen gegen die Ordnung für den Umgang mit Smartphones ergreift die Lehrkraft je nach Vergehen weitere Maßnahmen. Beim zweiten Verstoß dieser Art innerhalb eines Halbjahres findet ein Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin statt. Dieses wird geführt von der Klassenleitung und ggf. der Stufen- oder Schulleitung. Bei schwereren oder weiteren Verstößen werden auch die Eltern zu einem Gespräch geladen.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Vergehen können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

Täuschungsversuche, die mit Hilfe des Smartphones oder eines anderen digitalen Mediums unternommen werden, führen zur Aberkennung des Leistungsnachweises / Bewertung der Arbeit mit ungenügend. Als Täuschungsversuch gilt auch die Nichtabgabe aller digitalen Endgeräte zu Prüfungsbeginn.

Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen. Es muss an die Schulleitung weitergegeben werden.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung des Smartphones nach jugendgefährdenden Inhalten.

§ 5

Die Lehrkraft haftet für abgegebene Smartphones nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Sie ist verpflichtet, bei den getroffenen Maßnahmen stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten und die Interessen der Schülerinnen und Schüler und der Schule in Einklang zu bringen.

Die Lehrkraft hat nicht das Recht, die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.

Schlussvorschriften

Alle Nutzerinnen und Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können mit schulordnungsrechtlichen Maßnahmen nach § 11 des Kirchengesetzes für die Schulen in Trägerschaft der evangelischen Kirche im Rheinland (2013) in Verbindung mit dem Maßnahmenkatalog nach § 17 der Schulordnung der evangelischen Kirche im Rheinland (2023) geahndet werden.

Außerdem können Verstöße ebenfalls straf- bzw. zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Diese Nutzungsordnung wurde in der Gesamtkonferenz vom 20.05.2026 beschlossen und gilt ab Beginn des Schuljahres 2026/2027.

Erklärung

Ich/wir habe/n die Ordnung für den Umgang mit Smartphones gelesen und erkenne/n sie an.

Name und Klasse/ Jahrgangsstufe der Schülerin / des Schülers

Datum, Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Datum, Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten